

Vereinbarung für die Q11 und Q12 und Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung

Mit meiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste des ersten Schultages bestätige ich den Erhalt dieser Vereinbarung – über die Konsequenzen, die ein eventuelles Fehlverhalten meinerseits nach sich ziehen, bin ich informiert.

Formblätter für die Entschuldigungen sind sowohl im Sekretariat als auch im Oberstufenbüro und im Netz unter <http://www.gymnasium-mallersdorf.de/> erhältlich.

Telefonische Krankmeldungen oder Entschuldigungen sind bereits am Tag der Erkrankung noch vor 7.30 Uhr im Sekretariat (Tel. 08772/96030) abzugeben oder unter der Faxnummer 08772/960328 zu faxen oder über ESIS / ESIS App zu erledigen bzw. mitzuteilen.

Spätestens am zweiten Tag, an dem die Schule wieder besucht wird, muss eine Entschuldigung unterschrieben (bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich) im Oberstufenbüro abgegeben werden – sonst gilt die Erkrankung als nicht entschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen führt bei versäumten Prüfungen zu einer Bewertung mit 0 (Null) Punkten.

Zu den angesprochenen Prüfungen gehören angekündigte Leistungserhebungen, wie z.B. Klausuren/ Schulaufgaben und Referate. Bei diesen angekündigten Leistungserhebungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das am Tag der Prüfung oder an einem der vorhergehenden Tage ausgestellt wurde und für den Prüfungstag gültig ist.

Beurlaubungen sind rechtzeitig und ausschließlich bei den Direktoratsmitgliedern zu beantragen.

Unentschuldigtes Fehlen, auch in Einzelstunden wird mit Ordnungsmaßnahmen gem. (BayEUG Art. 86) geahndet.

Abmeldungen vom Unterricht können nur bei den Direktoratsmitgliedern gegen deren Unterschrift erfolgen. In Ausnahmefällen dürfen auch die Sekretärinnen diese Abmeldung unterschreiben.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Abmeldung, so wird dies als unentschuldigtes Fehlen gewertet und kann nicht im Nachhinein durch eine Entschuldigung gerechtfertigt werden.

Bei begründeten Verdachtsmomenten bzw. bei Häufung von Fehltagen oder in begründeten Einzelfällen wird Attestpflicht verhängt (BayScho §20).

Liegen in einem oder mehreren Fächern wegen der Versäumnisse keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, wird nach GSO §27 in den betroffenen Fächern jeweils eine Ersatzprüfung angesetzt, deren Prüfungsstoff sich über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Jede(r) Q11/Q12-Schüler(in) ist verpflichtet, sich mindestens einmal täglich am Kollegstufenbrett über Neuerungen, Aufforderungen und Hinweise zu informieren.

Das Oberstufenteam